

- ⇒ Im Labor- und Rezepturraum dürfen **entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten** nicht frei gelagert werden. Für die Lagerung der Mengen über den Handgebrauch hinaus (> 1 l-Gebinde) ist ein Sicherheitsschrank (möglichst mit Absaugung) vorzusehen.
 - ⇒ Im Labor muss eine mit kaltem Trinkwasser gespeiste **Augendusche** installiert werden. Augenspülflaschen sind nicht ausreichend.
 - ⇒ Die Abluft des **Laborabzuges** ist gefahrlos und ohne Belästigung Dritter ins Freie abzuführen. Ein Umluftbetrieb ist nicht zulässig.
 - ⇒ Die **Bodenbeläge** in der Betriebsstätte müssen rutschhemmend ausgeführt sein und dürfen keine Stolperstellen ausweisen. Im Labor und in der Rezeptur ist Dichtigkeit und Beständigkeit des Bodens gegen die eingesetzten Stoffe und Reinigungsmittel erforderlich.
 - ⇒ **Spindeltreppen** sind keine sicheren Verkehrswege. Insbesondere für den Warentransport sind sie nicht zulässig.
 - ⇒ Wird im Lager ein **Lagerautomat** eingesetzt, muss er vor seiner Inbetriebnahme von einer befähigten Person auf ordnungsgemäße Funktion aller sicherheitsrelevanten Einrichtungen geprüft werden.
- Konformitätserklärung und Prüfbescheinigung sind am Betriebsort aufzubewahren.

Ergänzende Literatur

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitsstättenregel ASR A 3.6 „Lüftung“
- TRGS 526 „Laboratorien“, DGUV I 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“
- TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“
- Arbeitsstättenregel ASR A 1.5/1,2 „Fußböden“
- Arbeitsstättenregel ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“